

04.12.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

**Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von
Verbrauchssteuergesetzen**

A

1. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen u. a. die verfahrensmäßigen
Abwicklungen im Bereich harmonisierter Verbrauchsteuern geändert werden.

Ein solcher weiterer Bedarf ergibt sich durch die im Entwurf des
Jahressteuergesetzes 2020 vorgesehene Einführung eines neuen Absatzes 4f in
§ 18 Umsatzsteuergesetz (UStG), mit dem ein besonderes Verfahren zur
umsatzsteuerlichen Erfassung der Gebietskörperschaften Bund und Länder
gesetzlich implementiert wird.

Im Bereich der Staatsverwaltung existieren janusköpfige Einrichtungen, die z. B. einerseits für das Land und andererseits auch als eigene Rechtsperson unternehmerisch tätig werden. Diese müssen sowohl als Staatsbehörde als auch als eigene Rechtsperson jeweils eine Umsatzsteuererklärung an das Finanzamt übermitteln.

Um solche janusköpfigen Einrichtungen nicht mit übermäßiger Bürokratie zu belasten, bittet der Bundesrat zu prüfen, ob noch in diesem Gesetzgebungsverfahren eine Vorschrift geschaffen werden kann, dass diese Einrichtungen nicht zwei, sondern für alle ihre unternehmerischen Tätigkeiten, unabhängig davon, in welcher Eigenschaft sie diese erbringen, nur eine Umsatzsteuererklärung an das Finanzamt übermitteln müssen.

Begründung:

Janusköpfige Einrichtungen wie beispielsweise die Landratsämter in Bayern müssen zwei Umsatzsteuerklärungen an das Finanzamt übermitteln:

- Eine Erklärung mit den Umsätzen als Staatsbehörde im Rahmen der dezentralen Erfassung des Freistaates Bayern;
- eine Erklärung mit den Umsätzen als Kreisbehörde, in der alle Umsätze des Landkreises enthalten sind.

Dies führt zu bürokratischem Aufwand in den Behörden, die derzeit ohnehin aufgrund der pandemischen Situation am Limit arbeiten, und das, obwohl diese Aufspaltung der Besteuerungsgrundlagen auf zwei Steuererklärungen dem Finanzamt keinen Mehrwert in der Prüfung bringt, sondern diese wohl sogar eher behindert, da die Steuererklärungen beispielsweise – vorbehaltlich einer Vereinbarung nach § 18 Absatz 4g UStG-E, der im Zusammenhang mit § 18 Absatz 4f UStG eingeführt werden soll – in unterschiedlichen Finanzämtern bearbeitet werden.

Daher sollten diese Einrichtungen nur eine Umsatzsteuererklärung an die Finanzbehörden übermitteln müssen.

Die Eilbedürftigkeit dieser Angelegenheit rührt daher, dass, wie sich jetzt abzeichnet, nicht alle betroffenen janusköpfigen Einrichtungen die Verlängerung des Optionszeitraums durch den im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) eingeführten § 27 Absatz 22a UStG in Anspruch nehmen, sondern die Regelung in § 2b UStG bereits zum 1. Januar 2021 anwenden werden.

B

2. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.